



**SÜSS MicroTec AG
Garching**

Wertpapier-Kenn-Nr. 722670

ISIN: DE0007226706

und

Wertpapier-Kenn-Nr. A0JCZ2

ISIN: DE000A0JCZ28

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre ein zu der
am 19. Juni 2008, um 10.00 Uhr
im Haus der Bayerischen Wirtschaft,
Max-Joseph-Straße 5 in 80333 München,
stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der SÜSS MicroTec AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2007, des zusammengefassten Lageberichts für die SÜSS MicroTec AG und den Konzern, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 und des Berichts des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB**

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Den Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2007 wird Entlastung für diesen Zeitraum erteilt.“

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2007 wird Entlastung für diesen Zeitraum erteilt.“

4. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die KPMG Deutsche-Treuhandgesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in München wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 bestellt.“

5. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft als herrschender Gesellschaft und der SUSS MicroTec Reman GmbH als beherrschter Gesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages zwischen der SÜSS MicroTec AG als herrschender Gesellschaft und der SUSS MicroTec Reman GmbH als beherrschter Gesellschaft vom 24. April 2008 wird zugestimmt.“

Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der SÜSS MicroTec AG und der SUSS MicroTec Reman GmbH hat folgenden wesentlichen Inhalt:

„§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die SUSS MicroTec Reman GmbH („Reman“) verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die SÜSS MicroTec AG („SMT“) abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß dem nachfolgenden Absatz 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzlich erforderlichen Rücklagen einzustellen ist.
- (2) Die Reman kann mit Zustimmung der SMT Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung wirtschaftlich begründet ist. Während der Laufzeit dieses Vertrages gebildete Rücklagen sind auf Verlangen der SMT aufzulösen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Auflösung und Abführung von Beträgen aus Rücklagen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden, oder eines zu diesem Zeitpunkt etwaig bestehenden Gewinnvortrages sind ausgeschlossen.
- (3) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht mit Wertstellung zum Stichtag des Jahresabschlusses der Reman. Er ist fällig mit Feststellung des Jahresabschlusses der Reman.
- (4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn im Sinne dieses § 1, der in dem Geschäftsjahr der Reman, das am 1. Januar 2008 begonnen hat, angefallen ist.

§ 2 Verlustübernahme

- (1) SMT ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, soweit rechtlich zulässig, Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- (2) Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht mit Wertstellung zum Stichtag des Jahresabschlusses der Reman. Er ist fällig mit Feststellung des Jahresabschlusses der Reman.
- (3) SMT ist nicht berechtigt, gegenüber einem Anspruch der Reman auf Verlustübernahme gemäß vorstehendem Absatz (1) die Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen zu erklären oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.
- (4) Die Parteien verpflichten sich, vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, weder auf den Anspruch auf Ver-

lustausgleich zu verzichten noch sich über ihn zu vergleichen. Es gelten § 302 Abs. 3 und 4 AktG entsprechend.

§ 3 Wirksamwerden, Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der SMT sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Reman abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Reman wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab Beginn des bei Eintragung in das Handelsregister der Reman laufenden Geschäftsjahres. Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Eintragung im Laufe des Jahres 2008 erfolgt und der Vertrag somit rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2008 gilt.
- (3) Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2012, 24.00 Uhr, oder einem anderen späteren Termin nach Ablauf der gesetzlichen Mindestlaufzeit für die steuerliche Organschaft nach § 14 KStG oder eine diese Norm ersetzenden Vorschrift des Ertragsteuerrechts, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein Kalenderjahr.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben: Veräußerung oder Einbringung der Beteiligung an der Reman durch die SMT, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der SMT oder der Reman sowie andere Fälle, die als wichtiger Grund im Sinne von R 60 KStR 2006 oder einer diese Norm ersetzenden Vorschrift gelten. Die außerordentliche Kündigung kann fristlos oder zum Ablauf des bei Kündigung laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- (5) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an.

§ 4 Sicherheitsleistung

Endet der Vertrag, hat die SMT den Gläubigern der Reman entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 294 bis 310 AktG entsprechend, soweit sie auf einen Gewinnabführungsvertrag anwendbar sind.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. München wird als nicht ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht beeinträchtigen. Vielmehr gilt anstelle der ungültigen oder fehlenden Bestimmung eine solche rechtsgültige Bestimmung als vereinbart, wie sie die Parteien nach dem von ihnen mit diesem Vertrag verfolgten wirtschaftlichen Zweck getroffen hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages wegen des darin vereinbarten Leistungsumfangs unwirksam sein oder werden, ist der in der Bestimmung vereinbarte Leistungsumfang dem rechtlich zulässigen Maß anzupassen.“

6. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals und über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals in Höhe von EUR 8.509.550,00 mit Ermächtigung zu teilweisem Bezugsrechtsausschluss und entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- „a) Die von der Hauptversammlung am 16. Juni 2004 zu Punkt 6 der Tagesordnung beschlossene Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Aktien bis zum 16. Juni 2009 und § 5 Abs. 2 der Satzung (Genehmigtes Kapital) werden aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 19. Juni 2013 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 8.509.550,00 durch Ausgabe von bis zu 8.509.550 neuen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen. Ausgegeben werden dürfen jeweils Stammaktien und/oder stimmrechtslose Vorzugsaktien. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur in folgenden Fällen zulässig:

- wenn die Aktien ausgegeben werden, um Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteile zu erwerben;
- für Spitzenbeträge;
- wenn die Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der Bezugsrechtsausschluss nur neue Aktien erfasst, deren rechnerischer Wert 10% des Grundkapitals, insgesamt also höchstens EUR 1.701.912,00 nicht übersteigt; für die Frage des Ausnutzens der 10%-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen oder Wandelgenussrechten oder Optionsrechten ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungsrechts bzw. Optionsrechts als Aktionär zustehen würde.

Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktiengabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

c) § 5 Abs. 2 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

- „(2) Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Juni 2008 ermächtigt worden, in der Zeit bis zum 19. Juni 2013 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmal oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 8.509.550,00 durch Ausgabe von bis zu 8.509.550 neuen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008). Ausgegeben werden dürfen jeweils Stammaktien und/oder stimmrechtslose Vorzugsaktien. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur in folgenden Fällen zulässig:
- wenn die Aktien ausgegeben werden, um Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteile zu erwerben;
 - für Spitzenbeträge;
 - wenn die Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der Bezugsrechtsausschluss nur neue Aktien erfasst, deren rechnerischer Wert 10% des Grundkapitals, insgesamt also höchstens EUR 1.701.912,00 nicht übersteigt; für die Frage des Ausnutzens der 10%-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;

- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen oder Wandelgenussrechten oder Optionsrechten ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungsrechts bzw. Optionsrechts als Aktionär zustehen würde.

Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.“

- d) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 5 Absätze 1 und 2 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Genehmigtes Kapital 2008) nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend zu ändern.“

7. Beschlussfassung über die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2008 I zur Bedienung des Aktienoptionsprogramms 2008 und entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- „a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu insgesamt EUR 900.000,00 durch Ausgabe von bis zu insgesamt 900.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008 I). Die Bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt werden, wie die Inhaber von Optionsrechten, die von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2008 gewährt werden, ihr Optionsrecht ausüben. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.
- b) Das Aktienoptionsprogramm 2008 hat folgende Eckpunkte:
 - (1) Bezugsberechtigte und Gesamtvolumen

Im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2008 können Bezugsrechte auf Aktien der SÜSS MicroTec AG („**Aktienoptionen**“) nur an Mitglieder des Vorstands der SÜSS MicroTec AG („**Gruppe 1**“), Mitglie-

der der Geschäftsleitungsorgane von Konzerngesellschaften, also an Gesellschaften, an denen die SÜSS MicroTec AG mittelbar oder unmittelbar über mehr als 50% der Anteile oder der Stimmrechte verfügt oder gegenüber denen die SÜSS MicroTec AG mittelbar oder unmittelbar herrschendes Unternehmen aufgrund eines Beherrschungsvertrages oder eines vergleichbaren Konzernvertrages ist, („**Gruppe 2**“) und an Mitarbeiter der SÜSS MicroTec AG und ihrer Konzerngesellschaften („**Gruppe 3**“) ausgegeben werden. Insgesamt können für alle Gruppen zusammen während der Laufzeit des Aktienoptionsprogramms von knapp viereinhalb Jahren maximal 900.000 Aktienoptionen („**Gesamtvolumen**“) ausgegeben werden. Das Gesamtvolumen teilt sich wie folgt auf die einzelnen Bezugsberechtigten auf:

- (a) für Bezugsberechtigte der Gruppe 1 insgesamt höchstens 270.000 Aktienoptionen (also insgesamt höchstens 30% des Gesamtvolumens);
- (b) für Bezugsberechtigte der Gruppe 2 insgesamt höchstens 360.000 Aktienoptionen (also insgesamt höchstens 40 % des Gesamtvolumens) und
- (c) für Bezugsberechtigte der Gruppe 3 insgesamt höchstens 270.000 Aktienoptionen (also insgesamt höchstens 30 % des Gesamtvolumens).

An Bezugsberechtigte der Gruppe 1, die auch einer oder mehreren weiteren Gruppen angehören, können Aktienoptionen nur unter Anrechnung auf das Kontingent der Gruppe 1 gewährt werden.

(2) Ausgestaltung

- (a) Tranchen: Pro Kalenderjahr dürfen nicht mehr als 50 % des Gesamtvolumens ausgegeben werden.
- (b) Ausgabezeiträume: Aktienoptionen können viermal jährlich ausgegeben werden und zwar zwischen dem 11. und 26. Handelstag an der Frankfurter Wertpapierbörse jeweils nach Veröffentlichung des Konzernabschlusses sowie des Quartalsberichts für das 1., 2. und 3. Quartal eines Geschäftsjahres; Ausgabetermin ist bei der Gewährung von Aktienoptionen an Bezugsberechtigte der Gruppe 1 der Tag, an dem der Aufsichtsrat der Gesellschaft über die Gewährung beschließt, und im Übrigen der Tag, an dem der Vorstand der Gesellschaft über die Gewährung be-

schließt.

- (c) Haltefrist: Die Aktienoptionen können erst nach Ablauf der Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit beginnt mit dem Ausgabebetrag und endet mit Beginn des ersten Ausübungszeitraums nach Ablauf von zwei Jahren und einer Woche nach dem Ausgabebetrag.
- (d) Ausübungszeitraum und Ausübungsfenster: Die Aktienoptionen können während ihrer Laufzeit und nach Ablauf der jeweiligen Wartezeit in Ausübungszeiträumen, die jeweils zehn Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse betragen und jeweils mit Beginn des ersten Handelstages nach dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft und nach Veröffentlichung des Quartalsberichts für das dritte Quartal des Geschäftsjahres der Gesellschaft beginnen, ausgeübt werden.
- (e) Sperrfristen: Die Aktienoptionen können auch während eines Ausübungszeitraums während folgender „Ausübungssperrfristen“ nicht ausgeübt werden
 - von dem Tag an, an dem die SÜSS MicroTec AG ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien oder Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Wandel- oder Optionsrechten im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zu dem Tag, an dem die bezugsberechtigten Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse erstmals „Ex-Bezugsrecht“ notiert werden und
 - von dem Tag an, an dem die SÜSS MicroTec AG die Ausschüttung einer Sonderdividende im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zu dem Tag, an dem die sonderdividendenberechtigten Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse erstmals „Ex-Dividende“ notiert werden.
- (f) Ausübungspreis: Die Aktienoptionen können nur gegen Zahlung des Ausübungspreises, der 100 % des Börsendurchschnittskurses, also des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise für eine SÜSS MicroTec-Aktie im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an zwanzig unmittelbar

aufeinander folgenden Handelstagen vor dem Ausgabetag, beträgt, ausgeübt werden.

- (g) Erfolgsziele: Nach Ablauf der Haltefrist können die Aktienoptionen ausgeübt werden, wenn alternativ eines der folgenden Erfolgsziele erreicht ist:
- (aa) Der Börsenkurs der SÜSS MicroTec Aktie ist im Zeitraum zwischen Ausgabetag und erstem Tag des Ausübungszeitraums, in dem die Aktienoption ausgeübt wird, um mindestens 0,625% pro vollem Kalendermonat gestiegen (entspricht 15% pro 24 Kalendermonate) und der Börsenkurs der SÜSS MicroTec Aktie hat sich prozentual gleich oder besser als der TecDax entwickelt, oder
 - (bb) der Börsenkurs der SÜSS MicroTec Aktie ist im Zeitraum zwischen Ausgabetag und erstem Tag des Ausübungszeitraums, in dem die Aktienoption ausgeübt wird, um mindestens 0,8333% pro vollem Kalendermonat gestiegen (entspricht 20% pro 24 Kalendermonate)

Börsenkurs ist der Schlussauktionspreis im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem).

- (h) Nichtübertragbarkeit: Die Aktienoptionen sind nicht übertragbar, sondern können nur durch den Bezugsberechtigten ausgeübt werden. Sie können jedoch von Todes wegen auf den Ehegatten und die Kinder des Bezugsberechtigten übergehen.

(3) Erfüllung des Bezugsrechts

Den Bezugsberechtigten kann angeboten werden, an Stelle der Ausgabe von Aktien aus dem hierfür geschaffenen Bedingten Kapital 2008 I wahlweise eigene Aktien zu erwerben oder einen Barausgleich zu erhalten. Die Entscheidung, welche Alternative den Bezugsberechtigten im Einzelfall angeboten wird, trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat, soweit Bezugsberechtigte der Gruppen 2 und 3 betroffen sind, bzw. der Aufsichtsrat, soweit Bezugsberechtigte der Gruppe 1 betroffen sind. Diese Organe haben sich bei ihrer Entscheidung allein vom Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre leiten zu lassen. Der Barausgleich soll den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausübungspreis und dem Eröffnungskurs der Aktie im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle

Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) am Ausübungstag ausmachen.

(4) Weitere Regelungen

Die weiteren Regelungen für die Ausübung der Aktienoptionen und die weiteren Ausübungsbedingungen werden durch den Aufsichtsrat festgesetzt, soweit die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind. Im Übrigen ist der Vorstand der Gesellschaft für die Festlegung dieser Einzelheiten zuständig, der, soweit gesetzlich erforderlich, im Einvernehmen mit den Organen der Konzerngesellschaften entscheidet, die für die Vergütung der Bezugsberechtigten zuständig sind. Zu den weiteren Regelungen gehören insbesondere:

- (a) Bestimmung der Bezugsberechtigten und Festsetzung der Anzahl der ihnen jeweils zu gewährenden Aktienoptionen
- (b) Festlegung der Bestimmungen über die Durchführung des Aktienoptionsprogramms
- (c) Verfahren der Gewährung und der Ausübung von Aktienoptionen sowie von deren Verfall und Laufzeit
- (d) Bestimmungen über die Behandlung von Aktienoptionen in Sonderfällen, z. B. Ausscheiden des Bezugsberechtigten aus der SÜSS MicroTec-Gruppe oder Tod des Bezugsberechtigten oder Bezugsberechtigte mit Wohn- oder Dienstsitz im Ausland.

(5) Besteuerung

Sämtliche Steuern, die bei Ausübung der Aktienoptionen oder bei Verkauf der Aktien durch die Bezugsberechtigten fällig werden, tragen die Bezugsberechtigten.

(6) Berichtspflicht

Der Vorstand wird über die Ausnutzung des Aktienoptionsprogramms und die den Bezugsberechtigten eingeräumten Aktienoptionen sowie die ausgeübten Aktienoptionen für jedes Geschäftsjahr im Geschäftsbericht berichten.

- c) § 5 der Satzung erhält folgenden neuen Abs. 7:

„(7) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 900.000,00 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 900.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008 I). Die Bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt werden, wie die Inhaber von Optionsrechten, die im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2008 ausgegeben werden, von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.““

8. Beschlussfassung über die Aufhebung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen und des Bedingten Kapitals 2004 sowie die Erteilung einer Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionschuldverschreibungen sowie anderen Finanzinstrumenten gegen Barleistungen und die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2008 II in Höhe von EUR 3.200.000,00 nebst entsprechender Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- „a) Die von der Hauptversammlung am 16. Juni 2004 beschlossene Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen bis zum 16. Juni 2009 und § 5 Abs. 5 der Satzung (Bedingtes Kapital 2004) werden aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 19. Juni 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder den Namen lautende (i) Wandelschuldverschreibungen und/oder (ii) Optionschuldverschreibungen und/oder (iii) Wandelgenussrechte und/oder (iv) Optionsgenussrechte und/oder (v) Genussrechte und/oder (vi) Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (nachstehend (i) bis (iv) gemeinsam „**Finanzinstrumente**“ und (i) bis (vi) gemeinsam „**Instrumente**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 32.000.000,00 mit einer Laufzeit von längstens 15 Jahren zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Finanzinstrumenten Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu insgesamt EUR 3.200.000,00 nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen bzw. der Wandel- bzw. Genussrechtsbedingungen zu gewähren. Die Ausgabe der Instrumente erfolgt gegen Barleistungen.

Die Instrumente können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Sie können auch durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Gesellschaft begeben werden, wenn die Ausgabe der Instrumente im Konzernfinanzierungsinteresse liegt. In diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die Instrumente zu übernehmen und den Inhabern bzw. Gläubigern solcher Finanzinstrumente Wandlungsrechte bzw. Optionsrechte auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren.

Die Instrumente werden in jeweils unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen bzw. Teilgenussrechte eingeteilt.

Die Instrumente sollen von einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten, sofern sie den Aktionären nicht zu unmittelbarem Bezug angeboten werden.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft auf die Instrumente ganz oder teilweise auszuschließen,

- für Spitzenbeträge;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von dann ausstehenden Optionsrechten, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechten ein Bezugsrecht auf Wandelschuldverschreibungen bzw. Optionsschuldverschreibungen bzw. Wandelgenussrechte bzw. Optionsgenussrechte bzw. Genussrechte bzw. Gewinnschuldverschreibungen in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde;
- sofern der Ausgabepreis der Finanzinstrumente den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Teilschuldverschreibungen bzw. Teilgenussrechte nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss besteht jedoch nur für Teilschuldverschreibungen bzw. Teilgenussrechte mit einem Wandlungs- bzw. Optionsrecht bzw. einer Wandlungspflicht auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10% des Grundkapitals entfällt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung; für die Frage des Ausnutzens der 10%-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf-

grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen

Im Falle der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Wandelschuldverschreibungen bzw. Wandelgenussrechten erhalten die Inhaber – ansonsten die Gläubiger – der Teilschuldverschreibungen bzw. Teilgenussrechte das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen bzw. –genussrechte nach näherer Maßgabe der Wandelanleihe- bzw. Wandelgenussrechtsbedingungen in neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung bzw. eines Teilgenussrechts durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nominalbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Teilschuldverschreibung bzw. eines Teilgenussrechts durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue, auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft ergeben. Es kann vorgesehen werden, dass das Umtauschverhältnis variabel und der Wandlungspreis innerhalb einer festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit oder während eines bestimmten Zeitraums innerhalb der Laufzeit festgesetzt wird. Das Umtauschverhältnis kann in jedem Fall auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Teilwandschuldverschreibung bzw. des Teilgenussrechts nicht übersteigen, §§ 9 Abs. 1 und 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen bzw. Optionsgenussrechten werden jeder Teilschuldverschreibung bzw. jedem Teilgenussrecht ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber bzw. Gläubiger nach näherer Maßgabe der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von neuen Aktien der Gesellschaft berechtigen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung bzw. Teilgenussrecht zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibungen bzw. Optionsgenussrechte nicht übersteigen. §§ 9 Abs. 1 und 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt. Die Laufzeit der Optionsrechte darf höchstens 15 Jahre betragen.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch solche auf den Inhaber bzw. Gläubiger lautende Wandelschuldverschreibungen bzw. Wan-

Wandelsgenussrechte begeben, bei denen die Inhaber bzw. Gläubiger der Wandelschuldverschreibungen bzw. Wandelgenussrechte nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen bzw. Wandelsgenussrechtsbedingungen während des Wandlungszeitraums oder am Ende des Wandlungszeitraums verpflichtet sind, die Wandelschuldverschreibungen bzw. Wandelgenussrechte in neue Aktien der Gesellschaft umzutauschen.

Schließlich können die Wandelanleihe- bzw. Wandelgenussrechtsbedingungen vorsehen, dass im Falle der Wandlung die Gesellschaft den Wandlungsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt, der nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen dem Durchschnittspreis der Aktien der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten ein bis zehn Handelstage vor Erklärung der Wandlung entspricht. Die Anleihe- bzw. Genussrechtsbedingungen können ferner vorsehen, dass die Wandelschuldverschreibungen bzw. Wandelsgenussrechte statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende Aktien der Gesellschaft gewandelt werden können bzw. die Optionsrechte durch Lieferung solcher Aktien erfüllt werden können.

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Aktie der Gesellschaft (Bezugspreis) muss auch bei einem variablen Umtauschverhältnis bzw. einem variablem Wandlungs- bzw. Optionspreis entweder (a) 80% des durchschnittlichen Schlussauktionspreises der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) (i) an den zehn Handelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Finanzinstrumente oder (ii) an den fünf Handelstagen unmittelbar vor der öffentlichen Bekanntgabe eines Angebots zur Zeichnung von Finanzinstrumenten oder (iii) an den fünf Handelstagen unmittelbar vor der Abgabe der Annahmeerklärung durch die Gesellschaft nach einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Zeichnungsangeboten betragen oder (b) 80% des durchschnittlichen Schlussauktionspreises der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) während der Tage, an denen die Bezugsrechte auf die Finanzinstrumente an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Handelstage des Bezugsrechtshandels, entsprechen.

Der Wandlungs- bzw. Optionspreis kann unbeschadet der §§ 9 Abs. 1 und 199 Abs. 2 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen bzw. Wandel-

oder Optionsgenussrechtsbedingungen durch Zahlung eines entsprechenden Betrags in Geld bei Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts oder Erfüllung einer Wandlungspflicht bzw. durch Herabsetzung der Zuzahlung ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts für ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Wandel- oder Optionsanleihen bzw. Wandel- oder Optionsgenussrechte begibt oder garantiert, bzw. sonstige Optionsrechte gewährt und den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- oder Optionsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. der Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde. Statt einer Zahlung in bar bzw. einer Herabsetzung der Zuzahlung kann auch – soweit möglich – das Umtauschverhältnis durch Division mit dem ermäßigten Wandlungspreis/Optionspreis angepasst werden. Die Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen bzw. Wandel- oder Optionsgenussrechtsbedingungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung, eines Aktiensplitts oder einer Sonderdividende sowie sonstiger Maßnahmen, die zu einer Verwässerung des Werts der Wandlungs- bzw. Optionsrechte führen können, eine Anpassung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte vorsehen; §§ 9 Abs. 1 und 199 AktG sind zu beachten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Instrumente insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Wandlungs- bzw. Optionspreis und den Wandlungs- bzw. Optionszeitraum festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Instrumente begebenden Beteiligungsgesellschaften festzulegen.

c) Schaffung eines Bedingten Kapitals

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 3.200.000,00 durch Ausgabe von bis zu 3.200.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktienrechten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Finanzinstrumenten, die gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter lit. b) bis zum 19. Juni 2013 von der Gesellschaft begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung dient nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen bzw. Wandelgenussrechtsbedingungen auch der Ausgabe von Aktien an Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen bzw. Wandelgenussrechten, die mit Wandlungspflichten ausgestattet sind. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem gemäß lit. a) jeweils festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen wie von diesen Rechten Gebrauch gemacht wird, oder wie die zur Wandlung verpflicht-

teten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das im Zeitpunkt der Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

d) Satzungsänderungen

aa) § 5 der Satzung erhält einen neuen Absatz (8) mit folgendem Wortlaut:

„(8) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 3.200.000,00 durch Ausgabe von bis zu 3.200.000 Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008 II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

- die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungsrechten oder Optionsscheinen, die den von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 19. Juni 2008 bis zum 19. Juni 2013 auszugebenden Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen bzw. Wandel- oder Optionsgenussrechten beigefügt sind, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder
- die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger der von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 19. Juni 2008 bis zum 19. Juni 2013 auszugebenden Wandelschuldverschreibungen bzw. Wandelgenussrechten ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen.

Die neuen Aktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten ent-

stehen, am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das im Zeitpunkt der Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen.“

- bb) In § 5 Abs. 5 der Satzung wird hinter die Absatzbezeichnung nur das Wort „Aufgehoben“ angefügt.
- e) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals 2008 II anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen bzw. Wandel- bzw. Optionsgenussrechten nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie für den Fall der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals 2008 II nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten.“

9. **Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen sowie anderen Finanzinstrumenten gegen Bar- und/oder Sachleistungen und die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2008 III in Höhe von EUR 3.200.000,00 nebst entsprechender Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- „a) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 19. Juni 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder den Namen lautende (i) Wandelschuldverschreibungen und/oder (ii) Optionsschuldverschreibungen und/oder (iii) Wandelgenussrechte und/oder (iv) Optionsgenussrechte und/oder (v) Genussrechte und/oder (vi) Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (nachstehend (i) bis (iv) gemeinsam „**Finanzinstrumente**“ und (i) bis (vi) gemeinsam „**Instrumente**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 32.000.000,00 mit einer Laufzeit von längstens 15 Jahren zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Finanzinstrumenten Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu insgesamt EUR

3.200.000,00 nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen bzw. der Wandel- bzw. Genussrechtsbedingungen zu gewähren. Die Ausgabe der Instrumente kann gegen Bar- und/oder Sachleistungen erfolgen.

Die Instrumente können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Sie können auch durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Gesellschaft begeben werden, wenn die Ausgabe der Instrumente im Konzernfinanzierungsinteresse liegt. In diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die Instrumente zu übernehmen und den Inhabern bzw. Gläubigern solcher Finanzinstrumente Wandlungsrechte bzw. Optionsrechte auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren.

Die Instrumente werden in jeweils unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen bzw. Teilgenussrechte eingeteilt.

Die Instrumente sollen von einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten, sofern sie den Aktionären nicht zu unmittelbarem Bezug angeboten werden.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft auf die Instrumente ganz oder teilweise auszuschließen,

- für Spitzenbeträge;
- wenn die Instrumente in Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen ausgegeben werden;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von dann ausstehenden Optionsrechten, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechten ein Bezugsrecht auf Wandelschuldverschreibungen bzw. Optionsschuldverschreibungen bzw. Wandelgenussrechte bzw. Optionsgenussrechte bzw. Genussrechte bzw. Gewinnschuldverschreibungen in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde;
- sofern Finanzinstrumente gegen bar ausgegeben werden und der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Teilschuldverschreibungen bzw. Teilgenussrechte nicht wesentlich unterschreitet. Diese Er-

mächtigung zum Bezugsrechtsausschluss besteht jedoch nur für Teilschuldverschreibungen bzw. Teilgenussrechte mit einem Wandlungs- bzw. Optionsrecht bzw. einer Wandlungspflicht auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10% des Grundkapitals entfällt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung; für die Frage des Ausnutzens der 10%-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen

Im Falle der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Wandelschuldverschreibungen bzw. Wandelgenussrechten erhalten die Inhaber – ansonsten die Gläubiger – der Teilschuldverschreibungen bzw. Teilgenussrechte das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen bzw. –genussrechte nach näherer Maßgabe der Wandelanleihe- bzw. Wandelgenussrechtsbedingungen in neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung bzw. eines Teilgenussrechts durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nominalbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Teilschuldverschreibung bzw. eines Teilgenussrechts durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue, auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft ergeben. Es kann vorgesehen werden, dass das Umtauschverhältnis variabel und der Wandlungspreis innerhalb einer festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit oder während eines bestimmten Zeitraums innerhalb der Laufzeit festgesetzt wird. Das Umtauschverhältnis kann in jedem Fall auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Teilwandschuldverschreibung bzw. des Teilgenussrechts nicht übersteigen, §§ 9 Abs. 1 und 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen bzw. Optionsgenussrechten werden jeder Teilschuldverschreibung bzw. jedem Teilgenussrecht ein oder mehrere Optionsscheine beigefügt, die den Inhaber bzw. Gläubiger nach näherer Maßgabe der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von neuen Aktien der Gesellschaft berechtigen. Der anteilige Betrag am Grundkapital

der je Teilschuldverschreibung bzw. Teilgenussrecht zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibungen bzw. Optionsgenussrechte nicht übersteigen. §§ 9 Abs. 1 und 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt. Die Laufzeit der Optionsrechte darf höchstens 15 Jahre betragen.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch solche auf den Inhaber bzw. Gläubiger lautende Wandelschuldverschreibungen bzw. Wandelsgenussrechte begeben, bei denen die Inhaber bzw. Gläubiger der Wandelschuldverschreibungen bzw. Wandelgenussrechte nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen bzw. Wandelsgenussrechtsbedingungen während des Wandlungszeitraums oder am Ende des Wandlungszeitraums verpflichtet sind, die Wandelschuldverschreibungen bzw. Wandelgenussrechte in neue Aktien der Gesellschaft umzutauschen.

Schließlich können die Wandelanleihe- bzw. Wandelgenussrechtsbedingungen vorsehen, dass im Falle der Wandlung die Gesellschaft den Wandlungsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt, der nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen dem Durchschnittspreis der Aktien der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten ein bis zehn Handelstage vor Erklärung der Wandlung entspricht. Die Anleihe- bzw. Genussrechtsbedingungen können ferner vorsehen, dass die Wandelschuldverschreibungen bzw. Wandelsgenussrechte statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende Aktien der Gesellschaft gewandelt werden können bzw. die Optionsrechte durch Lieferung solcher Aktien erfüllt werden können.

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Aktie der Gesellschaft (Bezugspreis) muss auch bei einem variablen Umtauschverhältnis bzw. einem variablem Wandlungs- bzw. Optionspreis entweder (a) mindestens 80% des durchschnittlichen Schlussauktionspreises der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) (i) an den zehn Handelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Finanzinstrumente oder (ii) an den fünf Handelstagen unmittelbar vor der öffentlichen Bekanntgabe eines Angebots zur Zeichnung von Finanzinstrumenten oder (iii) an den fünf Handelstagen unmittelbar vor der Abgabe der Annahmeerklärung durch die Gesellschaft nach einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Zeichnungsangeboten betragen oder (b) mindestens 80% des durchschnittlichen Schlussauktionspreises der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an

die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) während der Tage, an denen die Bezugsrechte auf die Finanzinstrumente an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Handelstage des Bezugsrechtshandels, entsprechen.

Der Wandlungs- bzw. Optionspreis kann unbeschadet der §§ 9 Abs. 1 und 199 Abs. 2 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen bzw. Wandel- oder Optionsgenussrechtsbedingungen durch Zahlung eines entsprechenden Betrags in Geld bei Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts oder Erfüllung einer Wandlungspflicht bzw. durch Herabsetzung der Zuzahlung ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts für ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Wandel- oder Optionsanleihen bzw. Wandel- oder Optionsgenussrechte begibt oder garantiert, bzw. sonstige Optionsrechte gewährt und den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- oder Optionsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. der Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde. Statt einer Zahlung in bar bzw. einer Herabsetzung der Zuzahlung kann auch – soweit möglich – das Umtauschverhältnis durch Division mit dem ermäßigten Wandlungspreis/Optionspreis angepasst werden. Die Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen bzw. Wandel- oder Optionsgenussrechtsbedingungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung, eines Aktiensplitts oder einer Sonderdividende sowie sonstiger Maßnahmen, die zu einer Verwässerung des Werts der Wandlungs- bzw. Optionsrechte führen können, eine Anpassung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte vorsehen; §§ 9 Abs. 1 und 199 AktG sind zu beachten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Instrumente insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Wandlungs- bzw. Optionspreis und den Wandlungs- bzw. Optionszeitraum festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Instrumente begebenden Beteiligungsgesellschaften festzulegen.

b) Schaffung eines bedingten Kapitals

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 3.200.000,00 durch Ausgabe von bis zu 3.200.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktienrechten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Finanzinstrumenten, die gemäß

der vorstehenden Ermächtigung unter lit. a) bis zum 19. Juni 2013 von der Gesellschaft begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung dient nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen bzw. Wandelgenussrechtsbedingungen auch der Ausgabe von Aktien an Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen bzw. Wandelgenussrechten, die mit Wandlungspflichten ausgestattet sind. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem gemäß lit. a) jeweils festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen wie von diesen Rechten Gebrauch gemacht wird, oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das im Zeitpunkt der Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

c) Satzungsänderung

§ 5 der Satzung erhält einen neuen Absatz (9) mit folgendem Wortlaut:

„(9) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 3.200.000,00 durch Ausgabe von bis zu 3.200.000 Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008 III). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

- die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungsrechten oder Optionsscheinen, die den von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 19. Juni 2008 bis zum 19. Juni 2013 auszugebenden Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen bzw. Wandel- oder Optionsgenussrechten beigelegt sind, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder
- die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger der von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächti-

gungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 19. Juni 2008 bis zum 19. Juni 2013 auszugebenden Wandelschuldverschreibungen bzw. Wandelgenussrechten ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen.

Die neuen Aktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das im Zeitpunkt der Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen.“

- d) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals 2008 III anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen bzw. Wandel- bzw. Optionsgenussrechten nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie für den Fall der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals 2008 III nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten.“

10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen betreffend den Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- „a) Der Aufsichtsrat wird von 6 auf 3 Mitglieder verkleinert. Die Bestimmungen der Satzung betreffend den Aufsichtsrat, die einen mindestens 6-köpfigen Aufsichtsrat voraussetzen (§ 11 Abs. 4 bzgl. der Beschlussfähigkeit und § 13 Abs. 1 und 2 bzgl. der Ausschüsse des Aufsichtsrats), werden entsprechend geändert. Des Weiteren werden die Bestimmungen über die Amtsdauer, Aufgaben und Vertraulichkeit etc. in § 9 der Satzung neu gefasst. Darüber hinaus wird die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats dahingehend angepasst, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats EUR 45.000,00, der stellvertretende Vorsitzende EUR 40.000,00 und das einfache Mitglied EUR 35.000,00 pro Geschäftsjahr als feste Vergütung erhält; das Sitzungsgeld i. H. v. EUR 1.500,00 bleibt unverändert. Die neue Vergütungs-

regelung gilt mit Wirkung ab dem Ende der Hauptversammlung vom 19. Juni 2008.

- b) § 9 der Satzung wird neu gefasst wie folgt:

„§ 9

Zusammensetzung, Amtsdauer, Aufgaben und Vertraulichkeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, es sei denn, im Bestellungsbeschluss wird eine kürzere Amtszeit festgelegt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wenn ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, erfolgt vorbehaltlich Absatz (3) die Wahl eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, sofern die Hauptversammlung keine längere Amtszeit, die jedoch nicht über die Amtszeit gemäß Satz 1 hinausgehen darf, beschließt.
- (3) Mit der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied gewählt werden, welches Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Das Amt des in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitgliedes erlischt, wenn ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied sowie jedes Ersatzmitglied kann sein Amt ohne wichtigen Grund durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung mit einer Frist von mindestens einem Monat niederlegen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats kann von der Einhaltung dieser Frist abgesehen werden. Aus wichtigem Grund kann die Niederlegung mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Informationen an Dritte weiterzugeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesell-

schaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (6) Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder haben alle in ihrem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft an den Aufsichtsratsvorsitzenden zurückzugeben.
 - (7) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden.
 - (8) Der Aufsichtsrat kann dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben, in der er u. a. für bestimmte Arten von Geschäften der Gesellschaft oder abhängiger Unternehmen, insbesondere solche, die die Ertragsaussichten der Gesellschaft oder ihre Risikoexposition grundlegend verändern, festlegt, dass sie seiner Zustimmung bedürfen. Gibt der Vorstand sich selbst eine Geschäftsordnung gemäß § 7 Absatz (3), darf der Aufsichtsrat dieser nur zustimmen, wenn sie einen Satz 1 entsprechenden Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte enthält. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat beschließen, dass weitere Geschäfte seiner Zustimmung bedürfen.
 - (9) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.“
- c) § 11 Abs. 4 Satz 1 der Satzung wird neu gefasst wie folgt:
„Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.“
- d) § 13 der Satzung wird neu gefasst wie folgt:

„§ 13 Vergütung

“(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten folgende feste Vergütung:

- (a) Vorsitzender des Aufsichtsrats EUR 45.000,00,
- (b) Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats EUR 40.000,00,
- (c) Mitglied des Aufsichtsrats EUR 35.000,00.

Gehört ein Mitglied dem Aufsichtsrat nur ein Teil des Geschäftsjahres an, bestimmt sich die Vergütung pro rata temporis.

- (2) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.500,00 für die Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats.

- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf Erstattung der ihnen bei Wahrnehmung des Amtes entstehenden Auslagen sowie einen eventuell auf den Auslagenersatz bzw. die Aufsichtsratsvergütung entfallenden Mehrwertsteuerbetrag, soweit sie berechtigt sind, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.“

11. Neuwahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 19. Juni 2008.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung nach Wirksamwerden der zu Tagesordnungspunkt 10 beschlossenen Satzungsänderung in Verbindung mit §§ 95, 96 Abs. 1 AktG aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Bis zum Wirksamwerden der zu Tagesordnungspunkt 10 beschlossenen Satzungsänderung besteht der Aufsichtsrat gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung in Verbindung mit §§ 95, 96 Abs. 1 AktG aus 6 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) „Herr Dr. Stefan Reineck, Berufsaufsichtsrat sowie Gesellschafter der RMC Dr. Reineck Management & Consulting GmbH, Kirchartd, wohnhaft in Kirchartd, wird zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 19. Juni 2008 und endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.“
- b) „Herr Dr. Franz Richter, Vorstand der Thin Materials AG, München, wohnhaft in Eichenau, wird zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 19. Juni 2008 und endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.“
- c) „Herr Jan Teichert, Mitglied des Vorstands der Hans Einhell AG, Landau, wohnhaft in Metten, wird zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung der Ge-

sellschaft am 19. Juni 2008 und endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.“

Herr Dr. Franz Richter ist im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung dieser Hauptversammlung Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- Replisaurus Technologies, Inc., Kista, Schweden (Chairman of the Board of Directors)
- EpiSpeed AG, Zug, Schweiz (Mitglied des Verwaltungsrats)
- Industrieverband Semi, San Jose, Kalifornien, USA (Mitglied im „International Board of Directors“)

Herr Dr. Stefan Reineck ist im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung dieser Hauptversammlung Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- AttoCube Systems AG, München (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- NanoScape AG, München (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- aleo solar Aktiengesellschaft, Prenzlau (Mitglied im Aufsichtsrat)
- TF Instruments Inc. Monmouth Junction, NJ/USA (Mitglied im Board)
- Phoseon Technology Inc., Hillsboro OR/USA (Mitglied im Board)

Herr Jan Teichert ist im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung dieser Hauptversammlung nicht Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien.

Es ist beabsichtigt, Herrn Dr. Richter zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorzuschlagen.

Berichte des Vorstands:

➤ **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6**

Zu den im Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 6 vorgesehenen Ermächtigungen des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts hat der Vorstand gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 AktG einen Bericht erstattet, dessen wesentlichen Inhalt wie folgt bekannt gemacht wird:

„Der vorgeschlagene Beschluss sieht zunächst vor, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, wenn die neuen Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder von Unternehmensteilen ausgegeben werden sollen.

Der Erwerb von Unternehmen gegen Ausgabe von Aktien ist eine liquiditätsschonende Gestaltung des Unternehmenskaufs, die den Veräußerern eines Unternehmens die Möglichkeit eröffnet, am Unternehmenserfolg der Gesellschaft zu partizipieren, und daher zu für die Gesellschaft vorteilhaften Erwerbspreisen führt. Die Natur von Unternehmenskäufen, die eine schnelle und diskrete Abwicklung erfordert, macht es erforderlich, die Verwaltung der Gesellschaft zum Bezugsrechtsausschluss zu ermächtigen, da die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zum Zwecke der Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts – abgesehen von den damit verbundenen Kosten – den zeitlichen Rahmen und die gebotene Vertraulichkeit vor Abschluss des Unternehmenskaufvertrages sprengen würde. Mit dem Genehmigten Kapital erhält der Vorstand eine moderne Akquisitionswährung an die Hand, die er ggf. zum externen Wachstum der Gesellschaft einsetzen kann.

Der vorgeschlagene Beschluss sieht ferner vor, dass das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden darf. Diese Maßnahme dient zur Herstellung eines glatten Bezugsverhältnisses, mithin zu einer Erleichterung der technischen Durchführung einer Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre und ist daher erforderlich und angemessen.

Soweit der Beschlussvorschlag vorsieht, das Bezugsrecht auszuschließen, sofern der Bezugsrechtsausschluss neue Aktien erfasst, deren rechnerischer Anteil am Grundkapital insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals (also EUR 1.701.912,00) nicht übersteigt und deren Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG), ist auch dieser Bezugs-

rechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft. Dadurch soll zum einen die Möglichkeit eröffnet werden, einen Teil der Kapitalerhöhung dem breiten Publikum über die Börse anzubieten und dadurch den Kreis der Aktionäre im Inland und ggf. auch im Ausland zu vergrößern. Zum anderen soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei Bedarf einem strategischen Investor zur Unterstützung strategischer Allianzen eine Beteiligung anzubieten, die gleichzeitig die Finanzkraft und Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft stärkt. Schließlich eröffnet dieser Bezugsrechtsausschluss auch die Möglichkeit, die Aktien im Wege einer Privatplacierung zu einem für die Gesellschaft günstigen Zeitpunkt auszugeben. Die Interessen der Aktionäre sind dadurch gewahrt, dass sie über die Börse Aktien zu kaufen können, um ihre Beteiligungsquote zu erhalten; aufgrund des börsenkursnahen Ausgabepreises wäre ein solcher Zukauf für unsere Aktionäre wirtschaftlich neutral. Darüber hinaus wird bei der Ausnutzung dieser Ermächtigung berücksichtigt werden, ob und inwieweit andere Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bereits ausgenutzt worden sind. Aufgrund des börsenkursnahen Ausgabepreises wird der Wert der Beteiligung der Aktionäre nicht verwässert.

Schließlich ist vorgesehen, dass das Bezugsrecht der Aktionäre durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Einräumung von Bezugsrechten an die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, Wandelgenussrechten oder Optionsrechten ausgeschlossen werden darf. Dieser Bezugsrechtsausschluss ist erforderlich, um bei einer mit Zustimmung der Hauptversammlung erfolgenden bzw. erfolgten Begebung von Wandelschuldverschreibungen, Wandelgenussrechten oder Genussrechten bzw. Schuldverschreibungen mit Optionsrechten die Bedingungen der Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen, Wandel- bzw. Optionsgenussrechte so ausgestalten zu können, dass sie vom Kapitalmarkt aufgenommen werden. Bei diesem Bezugsrechtsausschluss handelt es sich um eine Maßnahme, die in Hinblick auf die zu den Tagesordnungspunkten 8 und 9 zu beschließenden Ermächtigungen zur Begebung von Wandelschuldverschreibungen bzw. Optionsschuldverschreibungen sowie Wandel- bzw. Optionsgenussrechten erforderlich und angemessen ist.

Im Übrigen sind zu den jeweiligen Ausgabebeträgen im gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Angaben möglich, da offen ist, wann und inwieweit das Genehmigte Kapital in Anspruch genommen wird. Soweit der Bezugsrechtsausschluss nicht gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt, wird der Vorstand den Ausgabebetrag unter Berücksichtigung der Interessen unserer Gesellschaft und ihrer Aktionäre sowie des jeweiligen Zwecks angemessen festsetzen.“

➤ **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7**

Unter Tagesordnungspunkt 7 werden der Hauptversammlung u. a. die Eckpunkte des Aktienoptionsprogramms 2008 zur Beschlussfassung vorgelegt. Zu dem Aktienoptionsplan hat der Vorstand einen schriftlichen Bericht erstattet, dessen wesentlicher Inhalt wie folgt bekannt gemacht wird:

„Die Ausgabe von Aktienoptionen ist unseres Erachtens weiterhin ein wichtiger Bestandteil moderner Vergütungssysteme und national wie international weit verbreitet. Auch die SÜSS MicroTec AG muss sich diese Möglichkeit wieder schaffen, um ihren Führungskräften im In- und Ausland im Vergleich zu unserem spezifischen Wettbewerb attraktive Arbeitsbedingungen bieten zu können. Das Aktienoptionsprogramm 2008 soll die Führungskräfte motivieren, konsequent an der Wertsteigerung des Unternehmens zu arbeiten. Dies kommt sowohl den Aktionären als auch den Mitarbeitern zugute. Aktienoptionen bringen die Interessen von Führungskräften und Eigentümern der Gesellschaft in Einklang. Darüber hinaus tragen sie dazu bei, das Vertrauen der Finanzmärkte in das Unternehmen und sein erfolgsorientiertes Management zu stärken.

Die Einzelheiten des Aktienoptionsprogramms 2008 der SÜSS MicroTec AG, dessen Eckpunkte der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, sind nachfolgend erläutert:

Der bezugsberechtigte Personenkreis setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe 1), den Mitgliedern der Geschäftsleitungsorgane von Konzerngesellschaften (Gruppe 2) und weiteren Führungskräften der SÜSS MicroTec AG und der Konzerngesellschaften (Gruppe 3). Zu den Bezugsberechtigten der Gruppen 2 und 3 gehören Geschäftsleitungsorgane und Mitarbeiter nachgeordneter verbundener Unternehmen nur dann, wenn die SÜSS MicroTec AG unmittelbar oder mittelbar über mehr als 50% der Anteile oder Stimmrechte verfügt oder wenn das Unternehmen aufgrund eines Beherrschungs- oder vergleichbaren Vertrages von der SÜSS MicroTec AG beherrscht wird.

Insgesamt werden für alle Gruppen zusammen maximal 900.000 Aktienoptionen ausgegeben. Das Gesamtvolumen teilt sich folgendermaßen auf die einzelnen Gruppen von Begünstigten auf: Die Bezugsberechtigten der Gruppe 1 erhalten zusammen höchstens 270.000 Bezugsrechte oder 30 % des Gesamtvolumens, die Bezugsberechtigten der Gruppe 2 erhalten zusammen höchstens 360.000 Bezugsrechte, also zusammen höchstens 40 % des Gesamtvolumens und die Bezugsberechtigten der Gruppe 3 erhalten zusammen höchstens 270.000 Bezugsrechte oder 30 % des Gesamtvolumens. Vorstände der Gesellschaft kön-

nen, auch wenn sie in Konzerngesellschaften Geschäftsführungsfunktionen innehaben, nur in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder der Gesellschaft am Aktienoptionsplan 2008 teilnehmen. Nach derzeitigem Stand gehören zum Kreis der Bezugsberechtigten insgesamt 64 Personen, wovon 2 auf die Gruppe 1, 12 auf die Gruppe 2 und 50 Personen auf die Gruppe 3 entfallen. Geht man von einer proratarischen Vergabe der Optionen an die Begünstigten der jeweiligen Gruppe aus, können ausgehend von den vorgenannten Zahlen an ein Mitglied des Vorstands höchstens 135.000 Optionen, an eine Führungskraft der Gruppe 2 maximal 30.000 Optionen und an eine der Gruppe 3 bis zu 5.400 Optionen ausgegeben werden.

Zur Absicherung der an die Führungskräfte auszugebenden Bezugsrechte wird ein bedingtes Kapital in Höhe von bis zu nominal EUR 900.000,00 der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgeschlagen. Dieser Betrag entspricht rund 5,288% des derzeitigen Grundkapitals und ist in Hinblick auf die Zahl der Begünstigten angemessen. Zur Bedienung der Aktienoptionsprogramme stehen damit – nach den in der Hauptversammlung vom 19. Juni 2008 zu beschließenden Änderungen – Bedingte Kapitalia in Höhe von insgesamt EUR 1.694.842,00 zur Verfügung, was 9,958% des Grundkapitals entspricht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass hiervon ein Bedingtes Kapital in Höhe von EUR 124.692,00 (entspricht 0,733%) nicht mehr ausgenutzt werden kann, da die entsprechenden Optionen nicht mehr ausübbar sind.

Nach Eintragung des zur Bedienung der Aktienoptionen erforderlichen Bedingten Kapitals 2008 I können die Aktienoptionen viermal pro Geschäftsjahr ausgegeben werden, und zwar während dreiwöchiger (15 Börsenhandelstage) Ausgabeweiträume, die jeweils 2 Wochen (10 Börsenhandelstage) nach Veröffentlichung des Konzernabschlusses und der Quartalberichte für das 1., 2. und 3. Quartal beginnen. Pro Kalenderjahr dürfen höchstens 50% des Gesamtvolumens ausgegeben werden. Der Tag der Entscheidung des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats über die Ausgabe der Bezugsrechte gilt als Ausgabetag. Ein einmal ausgegebenes Bezugsrecht läuft über 5 Jahre.

Die Bezugsrechte sind nicht übertragbar und dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Bezugsberechtigte im Zeitpunkt der Ausübung in einem unbeendeten Anstellungsverhältnis zu einem einbezogenen Unternehmen steht. Falls der Inhaber von Bezugsrechten zum Zeitpunkt der Kündigung oder Aufhebung seines Anstellungsverhältnisses zur Ausübung der Bezugsrechte berechtigt war, kann vorgesehen werden, dass er die Bezugsrechte bei Vorliegen der sonstigen Ausübungsvoraussetzungen auch noch in dem nächsten Ausübungszeitraum ausüben kann, der der Beendigung des Anstellungsverhältnisses folgt. Für den To-

desfall sowie sonstige Sonderfälle des Ausscheidens einschließlich des Ausscheidens von Unternehmen oder Betrieben aus dem Kreis der einbezogenen Unternehmen oder des Wechsels Bezugsberechtigter zu einer Gesellschaft der SÜSS MicroTec-Gruppe, die nicht zum Kreis der einbezogenen Unternehmen gehört, können Sonderregelungen getroffen werden. Die Wartezeit für die erstmalige Ausübung von Bezugsrechten darf aber entsprechend der gesetzlichen Regelung in keinem Fall auf weniger als zwei Jahre verkürzt werden.

Jedes einzelne Bezugsrecht berechtigt den Bezugsberechtigten zum Bezug einer Stammaktie der Gesellschaft gegen Zahlung des Ausübungspreises, der dem durchschnittlichen Schlussauktionspreis im Xetra-Handel an den 20 Börsenhandelstagen vor dem Ausgabetag entspricht.

Voraussetzung der Ausübung der Bezugsrechte ist das Erreichen bestimmter Erfolgsziele. Hier haben wir die Meßlatte recht hoch gehängt. Der Mitarbeiter kann die Optionen nach Ablauf der Wartefrist nur ausüben, wenn (i) entweder der Börsenkurs der SÜSS-Aktie seit Ausgabe der Bezugsrechte um jährlich mindestens 7,5% gestiegen ist und sich der Börsenkurs der Aktie gleich oder besser entwickelt hat als der TecDax oder (ii) der Börsenkurs der SÜSS-Aktie während der Haltezeit um mindestens 10% pro vollem Jahr gestiegen ist. Die Optionsrechte können also nur ausgeübt werden, wenn eine deutliche Wertsteigerung des Unternehmens und der Aktie erfolgt ist, von der auch Sie als Aktionäre profitieren. Anders gewendet: Die Optionen können nur ausgeübt werden, wenn sich der Börsenkurs um mindestens 15% verbessert hat und die Aktie gegenüber dem TecDax outperformt oder der Aktienkurs um mindestens 20% gestiegen ist. Somit ist sichergestellt, dass nur mittel- und längerfristige Unternehmenswertsteigerungen zu einer Ausübung von Bezugsrechten führen können.

Die Bezugsrechte dürfen erst nach Ablauf einer Wartezeit, die mit dem Ausgabetag der Bezugsrechte beginnt und mit dem Beginn des ersten Ausübungszeitraums nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausgabetag endet, ausgeübt werden.

Somit ist sichergestellt, dass nur mittel- und längerfristige Unternehmenswertsteigerungen zu einer Ausübung von Bezugsrechten führen können. Darüber hinaus werden auf diese Weise Führungskräfte an die Gesellschaft gebunden.

Die Ausübungszeiträume beginnen jeweils mit dem ersten Börsenhandelstag nach Durchführung der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung und dem ersten Börsenhandelstag nach Veröffentlichung des Quartalsberichts für das 3. Quartal. Jeder Ausübungszeitraum umfasst zwei Wochen (10 Börsenhandelssta-

ge). Die Bezugsberechtigten können Bezugsrechte auch in einem späteren Ausübungszeitraum ausüben.

Der Wert der im Rahmen des Aktienoptionsprogramms auszugebenen Aktienoptionen soll an folgender Beispielsrechnung verdeutlicht werden:

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 17.019.126,00 und ist zerlegt in 17.019.126 Aktien. Diese Anzahl wird innerhalb des Betrachtungszeitraums als konstant angenommen.

Der Ausübungspreis beträgt 100% des durchschnittlichen Börsenkurses gemäß Definition im Aktienoptionsprogramm 2008, der wiederum dem Börsenkurs am Ausgabetag entsprechen soll. Es wird angenommen, dass der Börsenkurs am Ausgabetag EUR 5,00 und der Ausübungspreis demzufolge EUR 5,00 beträgt.

Die folgende Tabelle verdeutlicht den Vorteil pro Aktienoption und bezogen auf das Gesamtvolumen von 900.000 Optionen, den die Bezugsberechtigten bei verschiedenen angenommenen Kursteigerungen während der Laufzeit der Optionen haben werden, im Verhältnis zum Wertzuwachs für die Aktionäre:

Die angenommene Marktkapitalisierung der Gesellschaft am Ausgabetag beträgt EUR 85.095.630,00 (Anzahl der Aktien mal angenommener Börsenkurs von EUR 5,00).

Kurssteigerung in %	15	20	25	30	40	50
Kurs am Ausübungstag in EUR	5,75	6,00	6,25	6,50	7,00	7,50
Wertzuwachs je Option in EUR	0,75	1,00	1,25	1,50	2,00	2,50
Wertzuwachs aller Optionen in Mio. EUR	0,675	0,9	1,125	1,35	1,8	2,25
Wertzuwachs für die Aktionäre in Mio. EUR	12,76	17,02	21,27	25,53	34,04	42,55
Anteil des Wertzuwachses der Optionen am Wertzuwachs für die Aktionäre in %	5,29	5,29	5,29	5,29	5,29	5,29

Kurssteigerung in %	75	100	150	200	250	300
---------------------	----	-----	-----	-----	-----	-----

Kurs am Ausübungstag in EUR	8,75	10,00	12,50	15,00	17,50	20,00
Wertzuwachs je Option in EUR	3,75	5,00	7,50	10,00	12,50	15,00
Wertzuwachs aller Optionen in Mio. EUR	3,375	4,5	6,750	9,0	11,25	13,5
Wertzuwachs für die Aktionäre in Mio. EUR	63,82	85,09	127,64	170,19	212,74	255,29
Anteil des Wertzuwachses der Optionen am Wertzuwachs für die Aktionäre in %	5,29	5,29	5,29	5,29	5,29	5,29

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass durch das Aktienoptionsprogramm 2008 der SÜSS MicroTec AG das Ziel der Aktionäre, den Wert ihres Investments zu erhöhen, mit dem Interesse des Managements verknüpft wird.“

➤ **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8**

Zu den im Beschluss zu Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagenen Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss hat der Vorstand einen schriftlichen Bericht gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet, dessen wesentlicher Inhalt wie folgt bekannt gemacht wird:

„Die Ermächtigung zur Emission von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen bzw. Wandel- und/oder Optionsgenussrechten versetzt die Gesellschaft in die Lage, Kapital auch durch Ausgabe von Schuldverschreibungen bzw. Genussrechten zu beschaffen, die mit Options- oder Wandlungsrechten auf Aktien der Gesellschaft ausgestattet sind. Gleichzeitig soll es auch möglich sein, Wandelschuldverschreibungen bzw. Wandeloptionsrechte zu begeben, die mit einer Wandlungspflicht ausgestattet sind. Darüber hinaus soll es der Gesellschaft auch ermöglicht werden, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen auszugeben. (Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Wandelgenussrechte und/oder Optionsgenussrechte werden im Folgenden auch als „Finanzinstrumente“ und Finanzinstrumente, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen auch als „Instrumente“ bezeichnet.

Der Gesellschaft soll durch die Möglichkeit der Begebung von Instrumenten eine möglichst hohe Flexibilität in der Finanzierung eingeräumt werden. Um diesen Spielraum im Interesse der Gesellschaft optimal nutzen zu können, soll der Vor-

stand ermächtigt werden, in bestimmten Fällen mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Instrumente auszuschließen. Die vorgeschlagenen Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss liegen im Interesse der Gesellschaft; sie sind erforderlich, geeignet und angemessen.

Der Vorstand wird zunächst ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergebende Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausgabe von Instrumenten unter Wahrung eines praktikablen Bezugsverhältnisses und erleichtert damit die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre.

Ferner geht die Ermächtigung dahin, das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- und Wandlungsrechten bzw. von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Schuldverschreibungen bzw. Genussrechten ein Bezugsrecht auf Aktien der SÜSS MicroTec AG in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde. Dieser weiteren Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht zur Gewährung eines Verwässerungsschutzes an die Inhaber bzw. Gläubiger der von der Gesellschaft dann ausgegebenen Finanzinstrumenten auszuschließen, liegen die folgenden Erwägungen zugrunde: Den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder einer Beteiligungsgesellschaft zu begebenden Finanzinstrumente wird üblicherweise ein Verwässerungsschutz gewährt, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- bzw. Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder das Grundkapital aus Gesellschaftsmitteln erhöht oder weitere Instrumente be gibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt etc. In der Kapitalmarktpraxis wird der Verwässerungsschutz entweder durch Anpassung der Wandel- oder Optionsbedingungen (Zahlung eines Ausgleichsbetrags in bar, Herabsetzung eines etwaigen Zuzahlungsbetrags bzw. Anpassung des Umtauschverhältnisses) oder durch die Einräumung eines Bezugsrechts auf die neuen Instrumente gewährt. Welche der beiden Möglichkeiten angebracht ist, entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zeitnah vor Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe weiterer Instrumente. Um nicht von vornherein auf die erste Alternative (Zahlung eines Ausgleichsbetrags in bar, Herabsetzung eines etwaigen Zuzahlungsbetrags bzw. Anpassung des Umtauschverhältnisses) beschränkt zu sein, soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die neuen Instrumente mit Zustimmung des Aufsichtsrats insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um Inhabern von bereits ausgegebenen Finanzinstrumenten in dem Umfang ein Bezugsrecht einzuräumen, wie es ihnen zustände, wenn sie von ihrem Umtausch- oder Optionsrecht vor der Ausgabe der neuen Instrumente

Gebrauch gemacht hätten. Die unter Ausschluss des Bezugsrechts an Inhaber von Finanzinstrumenten auszugebenden neuen Instrumente werden an diese jeweils zu denselben Konditionen ausgegeben, wie sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug angeboten werden.

Das Bezugsrecht kann ferner durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden, soweit die jeweilige Ausgabe der Finanzinstrumente zu einem Kurs erfolgt, der ihren theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Durch diesen Ausschluss des Bezugsrechts erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, günstige Börsensituationen auch kurzfristig wahrzunehmen und die Finanzinstrumente im Rahmen einer Privatplatzierung oder eines öffentlichen Angebots zu begeben. Durch die Modalitäten dieses Bezugsrechtsausschlusses werden die Interessen der Aktionäre gewahrt. Das Volumen der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Finanzinstrumente durch Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts zu beziehenden Aktien ist auf 10% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt, das sind Bezugs- oder Wandlungsrechte auf 1.701.912 Aktien. Auf diese Gesamtzahl werden angerechnet diejenigen eigenen Aktien sowie diejenigen Aktien aus Genehmigtem Kapital, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechtes gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert oder ausgegeben werden. Dadurch sind die Aktionäre vor einer Verwässerung ihrer Beteiligungsquote geschützt. Vor einer wirtschaftlichen Verwässerung ihrer Beteiligung sind die Aktionäre dadurch geschützt, dass die Finanzinstrumente zu einem Preis ausgegeben werden müssen, der ihren theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Um diese Anforderungen einzuhalten, wird der Vorstand den Marktwert der Finanzinstrumente sorgfältig, ggf. unter Einschaltung einer Investmentbank, ermitteln. Aufgrund der in der Ermächtigung vorgesehenen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unter dem rechnerischen Marktwert tendiert der Wert des (ausgeschlossenen) Bezugsrechts gegen Null, d.h., den Aktionären entsteht kein wirtschaftlicher Nachteil durch einen Bezugsrechtsausschluss, zumal sie ihre quotale Beteiligung durch Zukauf von Aktien an der Börse aufrecht erhalten können.“

➤ **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9**

Zu den im Beschluss zu Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagenen Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss hat der Vorstand einen schriftlichen Bericht gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet, dessen wesentlicher Inhalt wie folgt bekannt gemacht wird:

„Die Ermächtigung zur Emission von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen bzw. Wandel- und/oder Optionsgenussrechten versetzt die Gesellschaft in die Lage, Kapital auch durch Ausgabe von Schuldverschreibungen bzw. Genussrechten zu beschaffen, die mit Options- oder Wandlungsrechten auf Aktien der Gesellschaft ausgestattet sind. Gleichzeitig soll es auch möglich sein, Wandelschuldverschreibungen bzw. Wandeloptionsrechte zu begeben, die mit einer Wandlungspflicht ausgestattet sind. Darüber hinaus soll es der Gesellschaft auch ermöglicht werden, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen auszugeben. (Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Wandelgenussrechte und/oder Optionsgenussrechte werden im Folgenden auch als „Finanzinstrumente“ und Finanzinstrumente, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen auch als „Instrumente“ bezeichnet).

Der Gesellschaft soll durch die Möglichkeit der Begebung von Instrumenten eine möglichst hohe Flexibilität in der Finanzierung eingeräumt werden. Um diesen Spielraum im Interesse der Gesellschaft optimal nutzen zu können, soll der Vorstand ermächtigt werden, in bestimmten Fällen mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Instrumente auszuschließen. Die vorgeschlagenen Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss liegen im Interesse der Gesellschaft; sie sind erforderlich, geeignet und angemessen.

Der Vorstand wird zunächst ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergebende Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausgabe von Instrumenten unter Wahrung eines praktikablen Bezugsverhältnisses und erleichtert damit die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre.

Ferner soll der Vorstand auch in der Lage sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, soweit die Instrumente in Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen gegen Bar- und/oder Sachleistungen ausgegeben werden. Hierdurch soll es der Gesellschaft ermöglicht werden, neben Aktien auch Instrumente als Akquisitionswährung bei Unternehmenskäufen einzusetzen. Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist insbesondere dann sinnvoll, wenn nach dem jeweiligen Unternehmenskaufvertrag eine sog. Earn-Out-Zahlung vorgesehen wird. Darüber hinaus erleichtern Finanzinstrumente die Abwicklung von Gewährleistungsansprüchen gegen die Veräußerer. Statt einen Teil der an die Veräußerer in Form von Aktien zu gewährenden Gegenleistung auf einem Treuhand- oder Anderdepot zu deponieren, können auch Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen bzw. Wandel- und/oder Optionsgenussrechte begeben werden, deren Wandlungs- bzw. Optionsrecht nur dann ausübbar ist, wenn während der Gewährleistungsfrist keinerlei Gewährleistungsansprüche geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren geht die Ermächtigung dahin, das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- und Wandlungsrechten bzw. von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Schuldverschreibungen bzw. Genussrechten ein Bezugsrecht auf Aktien der SÜSS MicroTec AG in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde. Dieser weiteren Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht zur Gewährung eines Verwässerungsschutzes an die Inhaber bzw. Gläubiger der von der Gesellschaft dann ausgegebenen Finanzinstrumenten auszuschließen, liegen die folgenden Erwägungen zugrunde: Den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder einer Beteiligungsgesellschaft zu begebenden Finanzinstrumente wird üblicherweise ein Verwässerungsschutz gewährt, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- bzw. Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder das Grundkapital aus Gesellschaftsmitteln erhöht oder weitere Instrumente be- gibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt etc. In der Kapitalmarktpraxis wird der Verwässerungsschutz entweder durch Anpassung der Wandel- oder Optionsbe- dingungen (Zahlung eines Ausgleichsbetrags in bar, Herabsetzung eines etwai- gen Zuzahlungsbetrags bzw. Anpassung des Umtauschverhältnisses) oder durch die Einräumung eines Bezugsrechts auf die neuen Instrumente gewährt. Welche der beiden Möglichkeiten angebracht ist, entscheidet der Vorstand mit Zustim- mung des Aufsichtsrats zeitnah vor Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe weiterer Instrumente. Um nicht von vornherein auf die erste Alternative (Zahlung eines Ausgleichsbetrags in bar, Herabsetzung eines etwaigen Zuzahlungsbetrags bzw. Anpassung des Umtauschverhältnisses) beschränkt zu sein, soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die neuen In- strumente mit Zustimmung des Aufsichtsrats insoweit auszuschließen, wie es er- forderlich ist, um Inhabern von bereits ausgegebenen Finanzinstrumenten in dem Umfang ein Bezugsrecht einzuräumen, wie es ihnen zustände, wenn sie von ih- rem Umtausch- oder Optionsrecht vor der Ausgabe der neuen Instrumente Gebrauch gemacht hätten. Die unter Ausschluss des Bezugsrechts an Inhaber von Finanzinstrumenten auszugebenden neuen Instrumente werden an diese jeweils zu denselben Konditionen ausgegeben, wie sie den Aktionären der Ge- sellschaft zum Bezug angeboten werden.

Das Bezugsrecht kann ferner durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden, soweit die jeweilige Ausgabe der Finanzinstrumen- te gegen bar und zu einem Kurs erfolgt, der ihren theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Durch diesen Ausschluss des Bezugsrechts erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, günstige Börsensituationen auch kurzfristig wahr- zunehmen und die Finanzinstrumente im Rahmen einer Privatplatzierung oder

eines öffentlichen Angebots zu begeben. Durch die Modalitäten dieses Bezugsrechtsausschlusses werden die Interessen der Aktionäre gewahrt. Das Volumen der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Finanzinstrumente durch Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts zu beziehenden Aktien ist auf 10% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt, das sind Bezugs- oder Wandlungsrechte auf 1.701.912 Aktien. Auf diese Gesamtzahl werden angerechnet diejenigen eigenen Aktien sowie diejenigen Aktien aus Genehmigtem Kapital, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechtes gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert oder ausgegeben werden. Dadurch sind die Aktionäre vor einer Verwässerung ihrer Beteiligungsquote geschützt. Vor einer wirtschaftlichen Verwässerung ihrer Beteiligung sind die Aktionäre dadurch geschützt, dass die Finanzinstrumente zu einem Preis ausgegeben werden müssen, der ihren theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Um diese Anforderungen einzuhalten, wird der Vorstand den Marktwert der Finanzinstrumente sorgfältig, ggf. unter Einschaltung einer Investmentbank, ermitteln. Aufgrund der in der Ermächtigung vorgesehenen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unter dem rechnerischen Marktwert tendiert der Wert des (ausgeschlossenen) Bezugsrechts gegen Null, d.h., den Aktionären entsteht kein wirtschaftlicher Nachteil durch einen Bezugsrechtsausschluss, zumal sie ihre quotale Beteiligung durch Zukauf von Aktien an der Börse aufrecht erhalten können.“

Vorlagen

Ab Einberufung der Hauptversammlung liegen die folgenden Unterlagen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft am Sitz der SÜSS MicroTec AG, Schleißheimer Straße 90 in 85748 Garching zur Einsicht der Aktionäre aus und werden jedem Aktionär auf Verlangen unentgeltlich und unverzüglich in Abschrift überlassen:

- Zu Tagesordnungspunkt 1
 - der Jahresabschluss der SÜSS MicroTec AG zum 31. Dezember 2007
 - der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2007
 - der zusammengefasste Lagebericht zum 31. Dezember 2007
 - der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007
 - der Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB
- Zu Tagesordnungspunkt 5
 - der Gewinnabführungsvertrag zwischen der SÜSS MicroTec AG und SÜSS MicroTec Reman GmbH vom 24. April 2008

- der gemeinsame Bericht des Vorstands der SÜSS MicroTec AG und der Geschäftsführung der SUSS MicroTec Reman GmbH gemäß § 293a AktG
 - die Jahresabschlüsse und Lageberichte der SÜSS MicroTec AG für die Geschäftsjahre 2005, 2006 und 2007
 - die Jahresabschlüsse und Lageberichte der SUSS MicroTec Reman GmbH für die Geschäftsjahre 2005, 2006 und 2007
- Zu Tagesordnungspunkt 6
 - der Bericht des Vorstands
 - Zu Tagesordnungspunkt 7
 - der Bericht des Vorstands
 - das Aktienoptionsprogramm 2008
 - Zu Tagesordnungspunkt 8
 - der Bericht des Vorstands
 - Zu Tagesordnungspunkt 9
 - der Bericht des Vorstands

Grundkapital und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 17.019.126,00 und ist zerlegt in 17.019.126 Aktien. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt 17.019.126. Diese Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufung im Elektronischen Bundesanzeiger.

Teilnahmebedingungen

Die Teilnahmebedingungen bestimmen sich nach §§ 121 ff. AktG und § 14 der Satzung. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung (also spätestens am 12. Juni 2008) beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft oder der nachfolgend bekannt gemachten Adresse schriftlich, fernkopiert oder per E-Mail angemeldet haben und ihre Teilnahmeberechtigung durch eine in Textform (§ 126b BGB) in deutscher Sprache erstellte und auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (d. h. 29. Mai 2008, 0:00 Uhr) bezogene Bescheinigung ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachgewiesen haben; diese Bescheinigung muss spätestens am siebten Tag vor dem Tag der Hauptversammlung (also spätestens am 12. Juni 2008) bei der nachfolgend bekannt gemachten Adresse zugehen.

Süss MicroTec AG
c/o Dresdner Bank AG
WDHHV dwpbank AG
Wildunger Straße 14

60487 Frankfurt am Main
Telefax: + 49 (0) 69 / 5099 - 1110
E-Mail: hv-eintrittskarten@dwpbank.de

Aktionären, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis des Anteilsbesitzes ordnungsgemäß erbracht haben, werden die Eintrittskarten zugesandt.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich (§ 126 Abs. 1 BGB) zu erteilen. Zusammen mit der Eintrittskarte sowie auf Verlangen wird den Aktionären ein Formular zur Erteilung der Stimmrechtvollmacht übersandt.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, dass sie sich durch Mitarbeiter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären über die Depotbank zugesandt werden. Darüber hinaus stehen den Aktionären auch unter der Internetadresse www.suss.de im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung 2008 weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung durch von der Gesellschaft bestimmte Stimmrechtsvertreter zur Verfügung.

Anfragen und Anträge

Zur Erleichterung der Vorbereitung der Hauptversammlung und zur Sicherstellung einer möglichst schnellen Reaktion der Gesellschaft auf Anfragen und Anträge zur Hauptversammlung bitten wir Anträge (einschließlich Gegenanträge und Wahlvorschläge) sowie Anfragen ausschließlich an die

SÜSS MicroTec AG
Investor Relations
Schleißheimer Straße 90
85748 Garching
Telefax: 089-32007-336 oder an folgende
E-Mail-Adresse: ir@suss.com

zu richten.

Rechtzeitig bis zum 5. Juni 2008, bei der oben genannten Adresse eingegangene ordnungsgemäße Gegenanträge werden den Aktionären im Internet unter www.suss.de im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung 2008 unverzüglich zugänglich gemacht.

Garching, im Mai 2008

SÜSS MicroTec AG
Der Vorstand